



Landkreis  
Börde

Rechnungsprüfungsamt

19.07.2021

**Bericht**  
**über die Prüfung des**  
**Jahresabschlusses**  
**der Stadt Wolmirstedt**  
**zum Stichtag 31.12.2014**

## 1. PRÜFUNGS-AUFTRAG, PRÜFUNGS-DURCHFÜHRUNG

Entsprechend § 140 Abs. 1 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG) i.V.m. § 138 Abs. 2 KVG obliegt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Börde die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 unter Einbeziehung der Buchführung der

### **Einheitsgemeinde Stadt Wolmirstedt**

nachfolgend auch Stadt genannt.

Über Art und Umfang sowie das Ergebnis der Abschlussprüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht. Dieser Prüfungsbericht wurde um einen besonderen Erläuterungsteil der Posten der Vermögensrechnung (Bilanz) erweitert, der diesem Bericht als Anlage beigefügt ist.

Der geprüfte Jahresabschluss der Stadt zum 31.12.2014, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung sind ebenfalls als Anlagen zum Prüfbericht dargestellt.

Die im Prüfbericht „**fettgedruckten**“ Absätze beinhalten die Feststellungen, die im Rahmen dieser Prüfung getroffen wurden. Die „*kursiv bzw. kursiv fettgedruckten*“ Absätze sind als (**besonders zu beachtende**) Hinweise zu betrachten.

### **Prüfungsdurchführung**

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 erfolgte im Zeitraum 09.03.2021 bis 03.05.2021 mit Unterbrechungen.

Die Bediensteten der Finanzbuchhaltung haben uns die erbetenen Unterlagen, Aufklärungen und Nachweise – soweit möglich - vollständig erteilt. Ergänzend hierzu hat uns die Bürgermeisterin in einer Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in dem Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen und Rückstellungen enthalten sind.

Über die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 der Stadt Wolmirstedt wurden die zuständigen Bediensteten zeitnah informiert.

## 2. GEGENSTAND; ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

### 2.1 VORBEMERKUNGEN

Die Stadt hat 11.441 Einwohner (STALA, Stand 31.12.2019). Bürgermeisterin der Stadt ist seit der Bürgermeisterwahl im Jahr 2018 Frau Marlies Cassuhn.

Die Stadt hatte - mit Genehmigung des MI LSA vom 25.10.2012 - die Einführung des NKHR auf den 01.01.2014 verschoben. Die örtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2014 wurde im Februar 2019 abgeschlossen. Sie stellte die Grundlage für die weitere Haushaltsführung der Stadt dar. Wir verweisen insoweit auf unseren Prüfungsbericht vom 27.03.2019.

## **2.2 Gegenstand der Prüfung**

Die Stadt hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres gemäß § 118 KVG einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Er muss klar und übersichtlich sein. Im Jahresabschluss sind, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, sämtliche Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt darzustellen.

Gemäß § 120 Abs. 1 KVG ist der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Stadtrat bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu beschließen.

Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Gemäß § 48 KomHVO sind in diesem der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Die Fertigstellung des Jahresabschlusses 2014 und somit die Anmeldung der Prüfung erfolgte durch die Stadt am 09.09.2020.

Der Bürgermeister stellte gemäß § 120 (1) S. 2 KVG LSA mit der Vollständigkeitserklärung die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses fest.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss abzugeben.

Dazu haben wir den Jahresabschluss zum 31.12.2014 sowie den Anhang nebst den Übersichten über die Anlagen, Forderungen und Verbindlichkeiten und den Rechenschaftsbericht u.a. auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über den Jahresabschluss sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Dagegen war die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlicher Tatbestände, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit von Jahresabschluss betreffen, nicht Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses.

Prüfungsfeststellungen sind der Verwaltungsleitung mitgeteilt und von dieser anerkannt worden.

## **2.3 Art und Umfang der Prüfung**

Art und Umfang der Prüfungshandlungen bestimmen sich durch die Einschätzung des Risikos und der Wesentlichkeit.

Die Rechnungsprüfung hat die Prüfung nach §§ 140 und 141 KVG vorgenommen. Danach prüft das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin, ob

- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung des Vermögens und der Verbindlichkeiten nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind und
- ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage sowie der Verbindlichkeiten der Gemeinde darstellt.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.

Dabei hat das Rechnungsprüfungsamt das Ergebnis seiner Prüfung in einem Prüfungsbericht zusammen zu fassen. Der Prüfungsbericht hat gemäß § 141 Abs. 3 KVG einen Bestätigungsvermerk oder einen Vermerk über seine Versagung zu enthalten. Der Bestätigungsvermerk wird im Punkt 5 wiedergegeben.

Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

## **2.4 Ergebnis der Prüfung der EöB zum 01.01.2014**

Ausgangspunkt der Prüfung war die von uns geprüfte und unter dem Datum vom 27.03.2019 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Eröffnungsbilanz zum 01.01.2014 nebst Anhang.

Im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz wurden eine Vielzahl von Feststellungen getroffen, die jedoch – soweit die Möglichkeit bestand – zum Abschluss der Prüfung behoben wurden. Einige Korrekturen konnten jedoch erst mit dem Jahresabschluss 2014 vorgenommen werden.

Eine vollständige Bewertung und Erfassung des Anlagevermögens zum Stichtag 01.01.2014 konnte von den Prüfern nicht abschließend bestätigt werden.

Zusammenfassend bestanden noch die Feststellungen hinsichtlich der nicht ordnungsgemäß durchgeführten Inventur. Eine vollständige Inventur wurde auch in den Folgejahren nicht durchgeführt. Hierzu erhält der Anhang entsprechende Erläuterungen.

Grundsätzliche Feststellungen ergaben sich zum Ausweis, Nachweis, zur Bewertung und Vollständigkeit der Ansätze in den Bilanzpositionen wie z.B. das unbewegliche Anlagevermögen und Sonderposten, Sondervermögen. Nacherfassungen waren jedoch auch in anderen Bilanzpositionen notwendig, wobei hier der Wertumfang im Verhältnis zur Bilanzsumme jedoch nicht erheblich war.

Da im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz bekannt wurde, dass die Stadt die zum Stichtag 01.01.2014 gebildeten jedoch nicht benötigten Rückstellungen ertragswirksam auflösen wollte, wurde bereits im Bericht zur Prüfung der Eröffnungsbilanz darauf hingewiesen, dass eine ertragswirksame Ausbuchung von nicht in Anspruch genommener zur Eröffnungsbilanz gebildeter Rückstellungen unzulässig ist. Dies begründet sich u.a. darin, dass der Rückstellungsbildung zum 01.01.2014 kein Aufwand zugrunde lag.

*In der Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz führt die Stadt in Bezug auf die Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren aus, dass sich die Jahresergebnisse für 2015 und 2017 um insgesamt 850 T€ verringern werden.*

***Diese Aussage kann das RPA nicht nachvollziehen. Die erfolgsneutrale Buchung (Korrektur gegen Eigenkapital) führt nicht zu einer Verringerung der Jahresergebnisse.***

Gemäß § 114 Abs. 1 i.V.m. § 120 Abs. 1 und 2 KVG LSA hat der Stadtrat über die Eröffnungsbilanz zu beschließen. Der Beschluss ist der Kommunalaufsicht unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen.

Der Stadtrat hat die Eröffnungsbilanz in seiner Sitzung am 16.05.2019 beschlossen. Die Stellungnahme der Verwaltung zum Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Börde zur Eröffnungsbilanz der Stadt wurde vom Stadtrat zur Kenntnis genommen.

### **3. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN**

#### **3.1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung**

Die Verwaltung hat im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht die wirtschaftliche Lage der Stadt dargestellt und beurteilt.

##### **3.1.1 Wirtschaftliche Lage und Verlauf der Haushaltswirtschaft**

Von der Rechnungsprüfung ist vorweg zur Lagebeurteilung durch die Verwaltung Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme wird aufgrund eigener Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Stadt abgegeben, die im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnen wurde.

Im Jahresabschluss wurden nach Auffassung der Rechnungsprüfung folgende wesentlichen Aussagen zum Verlauf der Haushaltswirtschaft und zur Lage der Stadt getroffen:

- Mit dem Jahresabschluss 2014 wurden Korrekturen zur Eröffnungsbilanz i.H.v. 0,5 Mio € vorgenommen.

- Das Haushaltsjahr 2014 hat mit einem Jahresüberschuss i.H.v. 1,4 Mio € abgeschlossen. Im Haushaltsplan 2014 veranschlagt war ein Jahresfehlbetrag i.H.v. -194,7 T€, somit verbesserte sich das Jahresergebnis gegenüber der Haushaltsplanung um 1,6 Mio €.

Die Ergebnisverbesserung ist u.a. mit den höheren ordentlichen Erträgen (+1,8 Mio €) zu begründen. Mehrerträge ergaben sich u.a. bei den Steuern und Abgaben (+0,9 Mio €) und sonstigen Erträge (+0,7 Mio €).

- Die Liquidität war im gesamten Haushaltsjahr gegeben. Liquiditätskredite mussten im Haushaltsjahr 2014 somit nicht aufgenommen werden.

Die Erläuterungen zu den Abweichungen gegenüber der Haushaltsplanung sind plausibel und nachvollziehbar.

### **3.1.2 Vorgängen von besonderer Bedeutung und zu erwartende Risiken von besonderer Bedeutung**

Im Rechenschaftsbericht sind gemäß § 48 Abs. 2 KomHVO auch Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, darzustellen. Damit wird der Blick bereits auf den folgenden Abschluss gelenkt; das ermöglicht es zugleich, noch im laufenden Haushaltsgeschehen ggf. durch kompensierend wirkende Maßnahmen korrigierend Einfluss zu nehmen. Der Rechenschaftsbericht ist damit nicht allein eine Vergangenheitsbetrachtung, sondern durchaus zukunftsgerichtet.

Der Rechenschaftsbericht erfüllt die Anforderungen nach § 48 KomHVO nicht vollständig:

- Auf die voraussichtliche Entwicklung der Stadt bzw. Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung für die künftige Entwicklung der Stadt wird im Rechenschaftsbericht nicht eingegangen.
- Darüber hinaus enthält der Rechenschaftsbericht keine Aussagen über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind.

## **3.2 Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung**

Wesentliche Mängel im Rechnungswesen, die zum Abschluss der Prüfung nicht mehr bestehen, führen nicht zu einer Einschränkung des Bestätigungsvermerks, wohl aber zu einer Berichtspflicht im Prüfungsbericht. Dies gilt auch für die bis zum Abschluss der Prüfung behobenen Fehler, die auf Schwächen im internen Kontrollsystem hindeuten.

Über wesentliche Unregelmäßigkeiten, die die Verwaltung im Verlauf der Prüfung nicht behoben hat, wird im Prüfungsbericht und im Bestätigungsvermerk berichtet.

Unregelmäßigkeiten im Sinne der Abschlussprüfung sind falsche Angaben in der Eröffnungsbilanz bzw. im Jahresabschluss einschließlich Anhang, die auf einem unbeabsichtigten Fehler (sog. Unrichtigkeiten) oder beabsichtigten Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder Rechnungslegungsgrundsätze beruhen.

*Bei Durchführung der Prüfung hat die Rechnungsprüfung keine Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen festgestellt, die auf unbeabsichtigte Fehler zurückzuführen sind.*

### **3.3 Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

#### **3.3.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

Zu den Rechnungslegungsgrundsätzen gehören alle für die Rechnungslegung geltenden Vorschriften (Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften; Angabe- und Erläuterungspflichten im Anhang; Vorschriften für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts) einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.

Der Jahresabschluss vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung mit Ausnahme der folgenden Einschränkung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage:

Bei Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses wurden keine Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen oder Tatsachen festgestellt.

#### **3.3.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen**

Die folgenden wesentlichen Bewertungsgrundlagen sind im Hinblick auf die Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses besonders zu erwähnen:

Liquide Mittel: Unter dem Posten der liquiden Mittel werden alle der Gemeinde zuzuordnenden, zum Nennwert bilanzierten Bar- und Buchgeldbestände ausgewiesen. Bankbestätigungen von Kreditinstituten wurden zum Stichtag 31.12.2014 nicht eingeholt. Die Bankbestände wurden anhand der vorliegenden Kontoauszüge ermittelt.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag bewertet. Die Verbindlichkeit aus der Kreditaufnahme für Investitionen wurde mittels Vertrag mit Zins- und Tilgungsplan nachgewiesen.

Bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen wurden unter Berücksichtigung des strengen Niederstwertprinzips gemäß § 40 Abs. 4 KomHVO Einzel- und Pauschalwertberichtigungen vorgenommen.

Von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie der Verbindlichkeiten hat sich die Rechnungsprüfung in Stichproben überzeugt.

Die Bewertung der Rückstellungen erfolgte nach vorsichtiger Schätzung der ungewissen Verbindlichkeiten.

Abschreibungen wurden grundsätzlich linear vorgenommen.

Korrektur der Eröffnungsbilanz: Sofern sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse herausstellt, dass in der Eröffnungsbilanz Vermögenswerte, Rückstellungen, Sonderposten oder Verbindlichkeiten in fehlerhafter Weise angesetzt oder nicht berücksichtigt wurden, ist gemäß § 54 KomHVO bzw. gemäß Schreiben des MI LSA vom 23.06.2017 spätestens im Jahresabschluss zum 31.12.2018 eine Anpassung bzw. Berichtigung der fehlerhaften Wertansätze vorzunehmen.

Die sich aus der Berichtigung ergebende Wertänderung ist ergebnisneutral mit der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz zu verrechnen und im Anhang gesondert darzustellen.

Es wurde eine Korrektur der Eröffnungsbilanz i.H.v. 0,5 Mio € vorgenommen. Der Anhang enthält ausreichende Erläuterungen zur Korrektur der Eröffnungsbilanz.

## **4. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG**

### **4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

#### **4.1.1 Haushaltssatzung, Haushaltsplanung 2014**

Die Haushaltssatzung der Stadt für das Haushaltsjahr 2014 sowie das Haushaltskonsolidierungskonzept wurden vom Stadtrat am 26.06.2014 beschlossen und der Kommunalaufsichtsbehörde zur Beurteilung vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthielt genehmigungspflichtigen Teile. Der unter § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag des Kredites zur Liquiditätssicherung i.H.v. 4 Mio€ wurde mit Verfügung der Kommunalaufsicht des Landkreises Börde vom 29.07.2014 genehmigt.

Darüber hinaus ordnete die Kommunalaufsicht an, dass die Stadt bis spätestens 30.11.2014 das Haushaltskonsolidierungskonzept fortschreibt und Maßnahmen beschließt, die unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen geeignet sind, die dauernde Leistungsfähigkeit sicherzustellen.

Der Ergebnisplan 2014 wies für das Jahr 2014 ein Jahresergebnis i.H.v. -194,7 T€ aus. Auch für das Haushaltsjahr 2015 wurde kein ausgeglichener Haushalt erwartet. Darüber hinaus zeigt der Finanzierungsplan für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 einen negativen Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit. Damit wird die Stadt nicht in der Lage sein, aus den Einzahlungen die laufenden Auszahlungen zu leisten und darüber hinaus den

Schuldendienst zu decken. Weiterhin sind in den Haushaltsjahren 2014 und 2015 negative Salden aus der Investitionstätigkeit zu verzeichnen. Ab dem Planjahr 2015 wird erwartet, dass der verfügbare Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres auf -23,8 T€ sinkt und die Stadt auf die dauerhafte Inanspruchnahme von Kassenkrediten angewiesen sein wird.

Die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes wurde vom Stadtrat in der Sitzung am 11.12.2014 beschlossen.

Mit Schreiben der Kommunalaufsicht vom 29.07.2014 gab die Kommunalaufsicht weiterhin folgende Hinweise zum Haushaltsvollzug:

- Anpassungen künftiger Haushaltssatzungen an die zutreffenden gesetzlichen Grundlagen;
- Auswirkungen des Finanzausgleichsgesetzes für die Folgejahre;
- Konkretisierung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes;
- Ausweisung der internen Leistungsverrechnung;
- Anpassung der Gebührensätze für die Kindertagesbetreuung;
- Hinweise zum Stellenplan: Schaffung von personalrechtlich geordneten Zuständigkeiten und Forcierung der Stellenneubewertungen

Die Haushaltssatzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Börde Nr. 52/2014 vom 10.08.2014 bekannt gegeben.

Der Haushaltsplan bestimmt die laufende Buchführung und ist Grundlage für die Rechnungslegung. Dem Haushaltsplan wurden beigefügt: der Vorbericht, die Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen und Verbindlichkeiten.

Gemäß § 4 Abs. 1 KomHVO können die Teilpläne nach den vorgegebenen Produktbereichen oder nach der örtlichen Organisation produktorientiert gegliedert werden. Die Stadt hat sich für die Gliederung nach der örtlichen Organisation produktorientiert entschieden. Die Stadt hat 55 Produkte gebildet. Mehrere Produkte und Produktbereiche wurden zu Teilhaushalten und Budgets zusammengefasst. Die Stadt hat somit 25 Teilhaushalte und insgesamt 7 Budgets gebildet.

Jeder Teilplan wurde in einem Teilergebnisplan und einem Teilfinanzplan gegliedert. Zusätzlich zur Abbildung in der Zahlenübersicht des Teilfinanzplanes sind Investitionsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 4 S. 2 KomHVO i.V.m. Muster 6 B VV zur GemHVO getrennt nach Einzelmaßnahmen abzubilden. Die Übersicht über die Investitionsmaßnahmen ergänzt daher den Teilfinanzplan, indem hier die Aufteilung der Finanzmittel auf die wichtigsten Investitionsvorhaben der jeweiligen Gliederungsebene (Produktbereich, Produktgruppe) abgebildet wird. Das Muster 6 zum Teilfinanzplan B wurde zur Haushaltsplanung 2014 verwendet. Der vorgeschriebene Inhalt ist im Wesentlichen enthalten.

Lediglich die Investitionen deren Finanzvolumen unterhalb einer vom Stadtrat festgesetzten Wertgrenze liegen, können zusammengefasst werden (§ 4 Abs. 4 Nr. 2 Satz 4 KomHVO). Von dieser Regelung (Erleichterung) hat die Stadt Gebrauch gemacht.

Eine Wertgrenze gemäß § 4 Abs. 4 S.2 KomHVO-Doppik wurde im § 6 der Haushaltssatzung der Stadt für das Haushaltsjahr 2014 festgesetzt.

#### Festlegung von Wertgrenzen

Die Regelungen in § 103 KVG zur Nachtragssatzung enthalten unbestimmte Rechtsbegriffe, die durch die Gemeinde mit Zahlen auszufüllen sind. Die konkrete Festsetzung liegt im Ermessen der Gemeinde.

Die Stadt hat in der Haushaltssatzung 2014 Wertgrenzen festgelegt:

- Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann.

*Die Stadt hat in § 7 Nr. 1 der Haushaltssatzung festgelegt, dass ein Fehlbetrag erheblich ist, wenn er **4 v.H.** der ordentlichen Aufwendungen überschreitet (§ 103 (2) Nr. 1 KVG)*

- Nachtragspflicht besteht, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplanes erheblichen Umfang geleistet werden müssen.

Als „erheblich“ im Sinne von § 103 (2) Nr. 2 GO LSA galt ein Betrag von über **2 v.H.** des Gesamthaushaltes.

- Bei Leistung von nicht geringfügigen und bisher nicht veranschlagten Investitionen ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen.

*Als geringfügige Investitionen und Investitionsmaßnahmen sowie unabweisbare Ausgaben im Sinne § 103 (3) Nr. 1 KVG LSA galten Maßnahmen bis 100.000 €*

#### **4.1.2 Bewirtschaftungsgrundsätze**

Unter den Möglichkeiten der flexiblen Haushaltsführung kann man die *Budgetierung* und die *Deckungsfähigkeit* innerhalb des Haushaltes verstehen. Wenn die Deckungsfähigkeit zum Ausgleich eines Sachkontos genutzt werden kann, entstehen dadurch keine über- und außerplanmäßigen Aufwendungen.

Einige Bewirtschaftungsgrundsätze bedürfen zur Anwendung eines entsprechenden Vermerkes im Haushaltsplan.

*Im Haushaltsplan 2014 wurden Vermerke zur Zweckbindung bzw. Deckung angebracht (Anlage zum Haushaltsplan). Deckungskreise wurden eingerichtet.*

### Budgetierung

Bei der Budgetierung handelt es sich um eine besondere Bewirtschaftungsform zur Stärkung der dezentralen Ressourcenverantwortung. Bestimmte Erträge und Aufwendungen werden zu einem Budget verbunden. Die Gesamtsummen der Erträge und Aufwendungen werden für verbindlich erklärt. Solange diese nicht überschritten werden, liegt keine Budgetabweichung vor. Nach § 4 Abs. 2 KomHVO bildet jeder Teilplan mindestens ein Budget, das einem bestimmten Verantwortungsbereich zuzuordnen ist. Da die Vorschriften zum NKHR keine konkreten Budgetierungsvorgaben enthalten, hat der Stadtrat über die Form der Budgetierung zu entscheiden.

*Entscheidungen zur Budgetierungsform wurden vom Stadtrat (über den Beschluss der Haushalts-, Nachtragshaushaltssatzung hinaus) nicht getroffen.*

Im Rahmen der Prüfung war es nicht möglich festzustellen, wie das Budget explizit gestaltet wurde; d.h. ob ein Aufwandsbudget festgelegt wurde oder ob alle bzw. nur bestimmte Erträge und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zum Budget gehören bzw. ob darauf geachtet wurde, dass die Aufwendungen/ Erträge aus den Deckungskreisen auch tatsächlich aus dem Budget heraus gerechnet wurden. Es liegt lediglich eine Übersicht über die Budgets vor.

*Ein Budgetplan liegt nicht vor. Eine Überwachung der Budgets erfolgte im geprüften Haushaltsjahr noch nicht.*

In einer Übersicht zum Haushaltsplan werden 7 Budgets ausgewiesen. Lt. dieser Übersicht gehören auch Produkte anderer Teilhaushalte bzw. Produktbereiche zu einem Budget. Zwar wurde hier ein Budgetverantwortlicher angegeben. Hier muss jedoch beachtet werden, dass es zu Abstimmungsschwierigkeiten zwischen den Produktverantwortlichen innerhalb eines Budgets kommen kann. Aus diesem Grund sind entsprechende interne Regelungen zu treffen.

*Die Rechnungsprüfung empfiehlt zur Ausgestaltung der Budgets interne Regelungen zu treffen. So sollte es z.B. folgende Festlegungen geben,*

- *Welche Aufwendungen bzw. Auszahlungen in die Deckungsringe (Budgets) einbezogen werden sollen bzw. welche hier nicht für deckungsfähig innerhalb des Budgets gelten (z.B. Abschreibungen, interne Leistungsverrechnung etc.). Hier sollte auch die Problematik der Deckungsfähigkeit in Bezug auf die Verbindung zwischen Ergebnis- und Finanzplan beachtet werden (Budgetumfang)*
- *Hinweise zu Querschnittbudgets*
- *Festlegungen zur Übertragbarkeit – hier kam es wiederholt zu Anfragen in Bezug auf die Übertragbarkeit von Ermächtigungen im Investitionsbudget*
- *Festlegungen zum Investitionsbudget*
- *Verfahren bei Budgetabweichungen; (beeinflussbare und nicht beeinflussbare Budgetüberschreitungen).*
- *Budgetverantwortliche und Hinweise auf den Umfang der Verantwortung*
- *Berichtswesen*

**Übertragung von Ermächtigungen (sog. Haushaltsreste)**

Als Ausnahme des Grundsatzes der Jährlichkeit bzw. der zeitlichen Beschränkung einer Ermächtigung für das Haushaltsjahr können nach den Vorschriften des NKHR Ermächtigungen der Teilfinanzpläne für investive Maßnahmen und Ermächtigungen der Teilergebnispläne für konsumtive Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 1 KomHVO grundsätzlich übertragen werden.

Für die Übertragbarkeit der Haushaltsansätze müssen die Voraussetzungen des § 19 KomHVO erfüllt sein. Es gilt zu beachten, dass die Übertragbarkeit der Ermächtigung für Aufwendungen und Auszahlungen „erklärt“ werden muss. Dies setzt einen entsprechenden Übertragungsvermerk im Haushaltsplan voraus. Lediglich die Auszahlungen für Investitionen sind kraft Gesetz übertragbar.

In diesem Zusammenhang sei auf das Schreiben des Landesverwaltungsamtes vom 23.07.2020 zur Übertragbarkeit nach § 19 KomHVO verwiesen. In diesem Schreiben wird noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Auszahlungen aus Investitionstätigkeit nur dann übertragbar sind, wenn die Maßnahme im abgelaufenen Haushaltsjahr bereits begonnen wurde. Allgemein anerkannt ist, bereits die Planung als „Beginn“ zu werten. Sofern die Maßnahmen noch nicht begonnen wurden, sind diese erneut bei der Haushaltsplanung des Folgejahres zu berücksichtigen und entsprechend zu veranschlagen.

Zum 31.12.2014 wurden folgende Ermächtigungen für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit in das Haushaltsjahr 2015 i.H.v. 1,1 Mio € übertragen: *(Diese Angaben wurden den zum Jahresabschluss beigefügten Übersichten entnommen.)*

	<b>Übertragene Ansätze</b>
<u>Aufwendungsermächtigungen</u>	- €
Auszahlungsermächtigungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	- €
<b>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>1.085.149,64 €</b>
THH 11 - Organisation und Personal	- €
THH 23 - Immobilienwirtschaft und Planung	637.329,96 €
THH 24 - Jugend, Kultur, Sport	157.819,68 €
THH 25 Ordnung und Sicherheit	290.000,00 €
<b>Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>- €</b>

*Anträge auf Übertragung einer Ermächtigung bzw. Fortführung gemäß § 19 KomHVO lagen grundsätzlich nicht vor. Somit lagen ordentliche und ausführliche Begründungen zur Prüfung nicht vor.*

Nach § 118 Abs. 1 KVG hat die Verwaltung Rechenschaft über die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft abzulegen. Daher gilt es auch, dass die Übertragungen im Rechenschaftsbericht zu dokumentieren sind.

*Der Rechenschaftsbericht enthält keine weiteren Erläuterungen zur Übertragung von Haushaltsermächtigungen.*

Eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragende Ermächtigungen lag als Anlage dem Jahresabschluss bei.

#### **4.1.3 Sonstige Prüfungen**

Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen unbeschadet der Regelungen über die Kassenaufsicht. Im Berichtsjahr 2014 wurde keine unvermutete Kassenprüfung durchgeführt. Die nächste örtliche Kassenprüfung erfolgte im Haushaltsjahr 2015.

Überörtliche Prüfungen wurden im Haushaltsjahr 2016 durchgeführt.

#### **4.1.4 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach der Feststellung der Rechnungsprüfung grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

Die Verarbeitung der Buchhaltung erfolgt in der Stadtverwaltung per EDV über die Anwendersoftware „H&H pro Doppik“ des Unternehmens H&H Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH Berlin.

Eine Zertifizierung dieser Software hinsichtlich der Beurteilung der Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung nach den für die sachsen-anhaltinischen Gemeinden und Landkreise geltenden rechtlichen Grundlagen wurde nachgewiesen.

*Eine Freigabe der Software gemäß § 12 (1) Nr. 1 GemKVO erfolgte bisher nicht. (Siehe hierzu auch Bericht über die Kassenprüfung im Haushaltsjahr 2015 vom 29.03.2016 / Bericht vom 24.11.2017 über die Kassenprüfung im Haushaltsjahr 2017).*

*Der Landesrechnungshof hat darauf hingewiesen, dass eine Anwenderprüfung neben der Zertifizierung zwingend erforderlich ist. Nur durch eine Anwenderprüfung kann sichergestellt werden, dass die Vor-Ort-Organisation die Anforderungen an das Anwendungsumfeld erfüllt. Daher empfiehlt der Landesrechnungshof, eine Anwenderprüfung durch die fachlich zuständige Stelle bzw. durch einen qualifizierten Dritten durchführen zu lassen. Das RPA unterstützt die Ansicht des Landesrechnungshofes.*

Gemäß § 14 DSGVO LSA ist ein automatisiertes Verfahren „vor seiner Freigabe oder wesentlichen Änderung zu überprüfen, ob es datenschutzrechtlich zulässig ist und die nach § 6 Abs. 2 vorgesehenen technischen und organisatorischen Maßnahmen ausreichend sind.“

*Ein Freigabevermerk gemäß § 14 Abs. 2 DSGVO über die datenschutzrechtliche Zulässigkeit und darüber ob die technischen und organisatorischen Maßnahmen ausreichend sind, liegt nicht vor.*

Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt.

Die Bestände der Eröffnungsbilanz wurden richtig und vollständig vorgetragen. Der Jahresabschluss 2014 wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von der Finanzverwaltung aufgestellt.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem gewährleistet im Wesentlichen eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung. Soweit Feststellungen getroffen wurden, die u.a. auf das vorliegende IKS zurückzuführen sind, wurden diese in diesem Bericht aufgeführt.

Bei der Prüfung wurden keine Sachverhalte festgestellt, die dagegensprechen, dass die von der Stadt getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen im Wesentlichen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Die Bürgermeisterin hat das Nähere über den Einsatz automatisierter Verfahren, deren Sicherung und Kontrolle in einer Dienstanweisung zu regeln (§ 12 Abs. 1 letzter Absatz GemKVO). **Entsprechende Regelungen wurden bisher nicht getroffen.**

*Die Dienstanweisungen, die Grundlage für das interne Kontrollsystem darstellen, wurden noch nicht auf das NKHR angepasst.* Die ordnungsgemäße Buchhaltung unter Wahrung der Funktionstrennung war jedoch durch die bis dahin geltenden Dienstanweisungen für den Bereich der Finanzverwaltung gewährleistet.

*Ein zentrales Vertragsmanagement wurde bisher noch nicht aufgebaut.* Die Stadt führt kein Vertragsregister, in dem alle durch die Stadt eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen registriert sind.

Nach unseren im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wird eingeschätzt, dass das in der Stadt Wolmirstedt für die Buchführung eingesetzte Buchführungs- und Rechnungslegungssystem eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung aller Daten der Rechnungslegung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GOB) im Wesentlichen gewährleistet.

Gemäß § 54 KomHVO in Verbindung mit dem RdErl. des MI vom 23.06.2017 kann eine Berichtigung der Eröffnungsbilanzwerte bis zum Jahresabschluss 31.12.2018 vorgenommen werden.

Die Bestandsnachweise der Vermögensgegenstände, des Kapitals, der Schulden, der Sonderposten, der Bilanzierungshilfen und der Rechnungsabgrenzungsposten sind erbracht.

#### 4.1.5 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus den Konten der Stadt entwickelt. Die Werte der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2014 wurden im Jahresabschluss 2014 sachgerecht und systematisch fortgeschrieben. Das Vermögen sowie die Verbindlichkeiten wurden im Wesentlichen vollständig erfasst. Soweit Feststellungen zu treffen waren, sind diese in diesem Bericht enthalten.

Die Bewertung erfolgte vollständig gemäß den Vorschriften des NKHR und die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung. Neuzugänge im Haushaltsjahr wurden mit ihren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten auf der Grundlage von Eingangsrechnungen ermittelt. Die bilanzierten Vermögensgegenstände stehen, soweit die Prüfung dies feststellen konnte, allesamt im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt.

Die Erträge und Aufwendungen sind ausreichend nachgewiesen und im Wesentlichen richtig erfasst. Im Anhang sind die erforderlichen Angaben richtig – jedoch nicht vollständig aufgenommen.

Die Vermögensrechnung (Bilanz), die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung sowie die Teilrechnungen sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Kapital, die Sonderposten, die Bilanzierungshilfen und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet. Risiken wurden erkannt, so dass Rückstellungen zu bilden waren.

Ist eine interne Leistungsbeziehung nicht nur von untergeordneter Bedeutung und hat sie Auswirkungen auf die Produktkosten, einzelne Kennzahlen oder Leistungsziele, muss die Gemeinde diese interne Leistungsbeziehung in die Teilergebnispläne aufnehmen, in der Haushaltsausführung bedienen und im Jahresabschluss nachweisen.

***Interne Leistungsbeziehungen (§§ 4 (3) und § 13 (4) KomHVO) wurden im Jahresabschluss 2014 noch nicht erfasst.***

Nach § 20 Abs. 1 KomHVO ist die Stadt verpflichtet, eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen.

Die Kosten- und Leistungsrechnung ist der nötige und konsequente zweite Schritt bei der Einführung des NKHR. Ziel ist es, transparent zu machen, wo Kosten entstehen, wie die Struktur der Kosten sich darstellt und vor allem was ein einzelnes Produkt oder eine Dienstleistung wirklich kostet.

*Eine Kosten- und Leistungsrechnung wurde inzwischen insofern aufgebaut, dass die Kosten auf die für die Kostenrechnung vorgesehenen Konten gebucht werden. **Eine Verarbeitung der Ergebnisse erfolgt jedoch noch nicht.***

Die Rechnungsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 – unter Berücksichtigung der im Bericht ausgewiesenen Feststellungen, ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist.

Nach Überzeugung der örtlichen Rechnungsprüfung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Kommunen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt.

#### **4.1.6 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nach § 105 Abs. 1 KVG nur zulässig, wenn die Aufwendungen und Auszahlungen unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Die Entscheidungen zu über- und außerplanmäßige Ausgaben trifft grundsätzlich der Bürgermeister. Eine Ausnahme gilt gemäß § 105 KVG bei erheblichen Mehrausgaben. In diesem Fall ist ein Beschluss des Stadtrates erforderlich.

Im § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Hauptsatzung der Stadt vom 03.07.2014 wurde festgelegt, dass der Stadtrat über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet, wenn der Vermögenswert **10,0 T€** übersteigt. Die Entscheidung über die Mehraufwendungen und -auszahlungen von 5,0 T€ bis 10,0 T€ trifft gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 der Hauptsatzung der Hauptausschuss. Als Unerheblich gelten somit über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen mit einem Vermögenswert bis 5,0 T€.

*Soweit bei der stichprobenweisen Prüfung festgestellt wurde, sind die Entscheidungsbefugnisse gemäß Hauptsatzung in einem Fall nicht eingehalten worden (Wärmebildkamera Mehrausgabe 8,7 T€ - Zuständigkeit Hauptausschuss). Der Beschluss des Hauptausschusses lag nicht vor.*

Eine Dienstanweisung für die Beantragung und Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen trat am 01.08.2013 in Kraft.

Soweit im Rahmen dieser Prüfung feststellbar, lagen die Voraussetzungen für die Beantragung und Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen vor.

##### Bewilligung vor Auftragsauslösung

Die Bewilligungsentscheidungen sind ausnahmslos vor Leistung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben bzw. vor den diese Ausgaben verursachenden Verpflichtungen zu treffen.

***Es musste festgestellt werden, dass die Genehmigung der Mehrausgaben überwiegend erst nach Vorlage der Rechnung erfolgte.***

#### 4.1.7 Anhang

Der Anhang ist Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses. Im Anhang sind nach § 47 KomHVO über die in § 41 Abs. 1 bis 4 KomHVO festgelegten Informationen hinaus weitere Erläuterungen zu geben.

Ein Anhang wurde dem Jahresabschluss beigelegt.

Der Grundsatz der Wahrheit verlangt, dass die Angaben im Anhang den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Nach dem Grundsatz der Vollständigkeit sind sämtliche vorgeschriebenen Erläuterungen und Einzelangaben aufzunehmen.

Im Anhang zum Jahresabschluss sind weitere Erläuterungen zu Sachverhalten vorzunehmen, aus denen sich künftig für die Stadt finanzielle Verpflichtungen ergeben können. Grundsätzlich kann es sich dabei um Bürgschaften und Gewährleistungsverträge handeln, die allerdings bereits unter den nicht in der Bilanz ausgewiesenen Haftungsverhältnissen erläutert werden. An dieser Stelle sind z.B. drohende finanzielle Belastungen für Großreparaturen oder aus Rechtsstreitigkeiten auszuweisen, bei denen die Stadt als Dritter indirekt betroffen sein kann.

Aber auch Verpflichtungen, die sich daraus ergeben, dass eine Baumaßnahme über mehrere Jahre durchgeführt wird, ist eine künftige finanzielle Verpflichtung, die in den Anhang aufzunehmen ist. Die Vorschrift umfasst nicht nur bestehende Verbindlichkeiten, sondern auch sonstige Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen erst noch ergeben können. Die Durchführung einer Baumaßnahme ist ein solcher Sachverhalt.

***Der Anhang enthält keine Ausführungen zu den investiven Maßnahmen (Anlage im Bau). Es sind auch keine Erläuterungen zu den sich noch ergebenden finanziellen Verpflichtungen im Anhang enthalten.***

Gemäß Bewertungsrichtlinie waren u.a. Verpflichtungen aus Leasingverträge im Anhang gesondert anzugeben und zu erläutern. *Leasingverträge sind vorhanden; Erläuterungen sind hierzu nicht vorhanden.*

Soweit weitere Erläuterungen im Anhang fehlen, sind diese in der Anlage 1 - Erläuterungen der Vermögensrechnung bei den entsprechenden Bilanzposten erwähnt.

#### 4.1.8 Rechenschaftsbericht

Nach § 118 Abs. 3 KVG LSA ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht als Anlage beizufügen und zu erläutern. Der Rechenschaftsbericht bildet für die inhaltliche Wertung des Jahresabschlusses eine wichtige Informationsgrundlage.

Die Rechnungsprüfung hat nach § 141 Abs. 2 KVG den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Kommune darstellen.

Nach Auffassung der Rechnungsprüfung bezieht diese Vorschrift den Rechenschaftsbericht mit ein, denn gerade dieser soll nach § 48 Abs. 1 KomHVO die Lage der Kommune so darstellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Insofern wird der Rechenschaftsbericht grundsätzlich in die Prüfung des Jahresabschlusses einbezogen.

Die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den fortgeschriebenen Ansätzen des Haushaltsjahres zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnung wurde vorgenommen.

*Der Rechenschaftsbericht geht jedoch nicht auf Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung für die künftige Entwicklung der Kommune ein.*

#### **4.1.9 Anlagen**

Dem § 118 Abs. 4 KVG entsprechend sind dem Jahresabschluss insbesondere folgende weitere Anlagen als Anlage beizufügen: Übersicht über Anlagevermögen, Forderungen und Verbindlichkeiten sowie Übersicht über zu übertragende Ermächtigungen. Die verbindlichen Muster zum NKHR wurden im MBI. Nr. 27/2011 bzw. Nr. 44/2016 bekanntgeben.

##### **Übersicht über Forderungen und Verbindlichkeiten**

Die Übersicht zum Forderungsspiegel entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Die Angaben Forderungsübersicht stimmen mit den Angaben in der Bilanz überein.

Die Übersicht über die Verbindlichkeiten entspricht den gesetzlichen Anforderungen.

##### **Übersicht über das Anlagevermögen (Anlagenspiegel)**

Der Anlagenspiegel zeigt die Entwicklung des Anlagevermögens von den ursprünglichen (historischen) Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zum Restbuchwert am Abschlussstichtag. Die Gliederung des Anlagenspiegels orientiert sich vertikal an der Bilanzgliederung.

Dem Jahresabschluss 2014 wurde eine Anlagenübersicht beigefügt. Der Vorjahresbestand der Vermögensgegenstände wurde korrekt fortgeschrieben. Die Restbuchwerte stimmen mit den Angaben in der Bilanz überein.

##### **Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragende Ermächtigungen**

Sofern Haushaltsermächtigungen übertragen werden, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.

Gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 2 KVG i.V.m. § 49 Abs. 4 KomHVO ist dem Jahresabschluss auch eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen, auch für überplanmäßige und außerplanmäßige als Anlage beizufügen.

Die Anlage über die v.g. Ermächtigungen (gemäß Muster 21) wurde dem Jahresabschluss beigelegt.

#### Übertragung von üpl. und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Gemäß § 19 Abs. 3 KomHVO gelten die Vorschriften in Abs. 1 und 2 zur Übertragbarkeit auch für überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn bis zum Ende des Haushaltsjahres entsprechende Rechtsverpflichtungen eingegangen und die Aufwendungen und Auszahlungen jedoch noch nicht geleistet worden sind und die Deckung im Folgejahr gewährleistet wird.

#### Übersicht über die zu übertragenden Verpflichtungsermächtigungen

Gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 2 KVG i.V.m. § 49 Abs. 4 KomHVO ist dem Jahresabschluss auch eine Übersicht über Verpflichtungsermächtigungen als Anlage beigelegt.

Eine Übersicht über die zu übertragenden Verpflichtungsermächtigungen gemäß Muster 22 wurde dem Jahresabschluss beigelegt.

## **4.2 Darstellung der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung**

### **4.2.1. Vermögensrechnung**

Die Vermögensrechnung (Bilanz) ist diesem Bericht als Anlage beigelegt.

Zur Unterstützung der Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses haben wir eine Analyse der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt vorgenommen. In Vorbereitung der Darstellung/Prüfung der Vermögens- und Finanzlage wurde eine Strukturbilanz aufgestellt. In dieser Strukturbilanz wurden einzelne Posten zugeordnet, so dass die Bilanz auf beiden Seiten nur 2 Positionen hat (Bsp. die pRAG und Rückstellungen zu Fremdkapital / Sonderposten zu Eigenkapital). Die Rückstellungen, Sonstige Verbindlichkeiten (Sicherheitseinbehalte und Separationen) und Rechnungsabgrenzungsposten wurden hierbei als kurzfristige Verbindlichkeiten eingestuft.

Die Aktivseite der Vermögensrechnung ist unverändert durch das Anlagevermögen (90,6 %) geprägt.

Zur Unterstützung der Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses haben wir eine Analyse der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt vorgenommen.

	<u>31.12.2014</u>	<u>01.01.2014</u>
Anlagevermögen *100	49.012.475,03 €	48.900.834,14 €
Bilanzsumme	54.093.110,93 €	53.745.625,38 €
	90,6 %	91,0 %

Die Anlagenintensität stellt das Verhältnis zwischen dem Anlagevermögen und dem Gesamtvermögen dar. In der Stadt setzt sich das Anlagevermögen insbesondere aus dem Sachanlagevermögen (84,1 %) zusammen, wobei die prozentual größten Anteile beim Sachanlagevermögen mit 48,7 % die bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte sowie mit 40,3 % das Infrastrukturvermögen betreffen.

Eine Beeinflussung dieser Kennziffer wäre nur mittelfristig ggf. durch Veräußerungen möglich. Je höher der Anteil des abschreibungspflichtigen Anlagevermögens ist, desto weniger kann die Kommune eine veränderte Finanzierungssituation beeinflussen. D.h. je höher das Anlagevermögen, desto höher die Abschreibungen und der Unterhaltungsaufwand.

Der Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme (Eigenkapitalquote) beträgt 46,9 % (Vorjahr 43,6 %).

Unter Berücksichtigung der Sonderposten, die aus der Finanzierung des Anlagevermögens entstanden sind, beträgt der Anteil 91,9 % (Vorjahr 90,0 %). Die Sonderposten werden hier dem „wirtschaftlichen“ Eigenkapitals zugerechnet, da es sich bei diesen um Zuwendungen handelt, die i.d.R. nicht zurückzuzahlen sind (Eigenkapitalquote II).

Bei der Beurteilung ist entscheidend, ob das Eigenkapital künftig erhalten bleibt. Ein über Jahre beständig geringer werdendes Eigenkapital belegt eine strukturelle Finanzschwäche, der rechtzeitig zu begegnen ist, um die dauerhafte Erfüllung der kommunalen Aufgaben nicht zu gefährden. Eine steigende Eigenkapitalquote ist ein Indiz dafür, dass die intergenerative Gerechtigkeit bei der Finanzierung der kommunalen Aufgaben mit Erfolg beachtet wurde.

Zur Verdeutlichung, in welchem Umfang das langfristige Anlagevermögen langfristig finanziert wird, wird die Kennzahl „Anlagendeckung“ herangezogen. Der Anlagendeckungsgrad I als Verhältnis des Eigenkapitals zum Anlagevermögen beträgt 101,4 %. Berücksichtigt man für den Anlagendeckungsgrad II zusätzlich die Sonderposten und das langfristige Fremdkapital, ergibt sich eine Deckung des Anlagevermögens von 108,3 %.

Das bedeutet, dass die Anlagen (langfristig gebundenes Kapital) vollständig aus Eigenmitteln, Sonderposten und langfristigem Fremdkapital gedeckt sind.

Die Stadt verfügte zum 31.12.2014 über ausreichend Liquidität. Der Anteil des Umlaufvermögens einschl. der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten am Gesamtvermögen ist mit 9,4 % als gut zu bezeichnen.

#### Fremdkapitalquote

Die Fremdkapitalquote zeigt an in welchem Maße das kommunale Vermögen mit Fremdmitteln (Rückstellungen und Verbindlichkeiten) finanziert ist. Sie beträgt 8,1 %.

Die Fremdkapitalquote aus Kreditverbindlichkeiten (Summe aller langfristigen Verbindlichkeiten aus Krediten zum Gesamtkapital) zeigt an, in welchem Maße das kommunale Vermögen mit Kreditmitteln finanziert ist.

Die lang- und mittelfristigen Verbindlichkeiten aus Krediten machen einen Anteil von 3,1 % am Gesamtkapital aus. Die Liquiditätsbelastung für das Haushaltsjahr 2014 betrug 378,6 T€.

	<u>HJ 2014</u>
Tilgung von Krediten	316.187,83 €
Zinsaufwendungen aus Kreditaufnahmen	62.423,49 €
<b>Liquiditätsbelastung</b>	<b>378.611,32 €</b>

Die Zinsaufwendungen aus Krediten machen einen Anteil von 0,5 % an den ordentlichen Aufwendungen aus.

#### 4.2.2 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung ist diesem Bericht als Anlage beigefügt. Die Gegenüberstellung von Haushaltsplan 2014, dessen Fortschreibung und des Ist-Ergebnisses stellt sich wie folgt dar:

	fortgeschr. HA 2014	Ergebnis 31.12.2014	Plan/ Ist- Vergleich	Ant. an Ertr Aufw.
Steuern und ähnliche Abgaben	6.910.200,00 €	7.851.168,06 €	940.968,06 €	61,3 %
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.816.300,00 €	2.868.229,71 €	51.929,71 €	22,4 %
Transfererträge	147.100,00 €	13.048,00 €	-134.052,00 €	0,1 %
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	433.000,00 €	491.988,78 €	58.988,78 €	3,8 %
privatrechtliche Leistungsentgelte und Kostenerstattungen und Kostenumlagen	752.300,00 €	993.874,78 €	241.574,78 €	7,8 %
sonstige ordentliche Erträge	1.187.100,00 €	1.844.009,87 €	656.909,87 €	14,4 %
Bestandsveränderungen	0,00 €		0,00 €	0,0 %
Finanzerträge	385.000,00 €	353.018,36 €	-31.981,64 €	2,8 %
aktivierte Eigenleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
<b>Summe Ordentliche Erträge</b>	<b>12.631.000,00 €</b>	<b>14.415.337,56 €</b>	<b>1.784.337,56 €</b>	<b>112,6 %</b>
Personalaufwendungen	3.139.600,00 €	3.125.410,14 €	-14.189,86 €	24,4 %
Vorsorgeaufwendungen	0,00 €		0,00 €	0,0 %
Aufwendungen für Sach- und Dienstleist.	4.213.600,00 €	3.923.546,61 €	-290.053,39 €	30,6 %
Transferaufwendungen, Umlagen	3.768.000,00 €	3.694.081,29 €	-73.918,71 €	28,9 %
Sonstige ordentliche Aufwendungen	570.100,00 €	598.348,06 €	28.248,06 €	4,7 %
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	92.000,00 €	95.242,74 €	3.242,74 €	0,7 %
bilanzielle Abschreibungen	1.146.300,00 €	1.366.497,24 €	220.197,24 €	10,7 %
<b>Summe ordentliche Aufwendungen</b>	<b>12.929.600,00 €</b>	<b>12.803.126,08 €</b>	<b>-126.473,92 €</b>	<b>100,0 %</b>
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-298.600,00 €</b>	<b>1.612.211,48 €</b>	<b>1.910.811,48 €</b>	
außerordentliche Erträge	674.560,78 €	160.020,79 €		
außerordentliche Aufwendungen	570.660,78 €	388.940,92 €		
<b>außerordentliches Ergebnis</b>	<b>103.900,00 €</b>	<b>-228.920,13 €</b>	<b>-332.820,13 €</b>	
<b>JAHRESERGEBNIS</b>	<b>-194.700,00 €</b>	<b>1.383.291,35 €</b>	<b>1.577.991,35 €</b>	

Die Ertragslage entspricht der Ergebnisrechnung, die sich aus den Teilergebnisrechnungen der einzelnen Produktgruppen zusammensetzt.

Im Haushaltsjahr 2014 reichten die ordentlichen Erträge aus, um die ordentlichen Aufwendungen zu decken. Es wurde ein Überschuss von 1,6 Mio € erwirtschaftet.

Ein Teil des ordentlichen Ergebnisses wurde verwendet, um das negative außerordentliche Ergebnis auszugleichen, so dass zum 31.12.2014 ein Jahresergebnis i.H.v. 1,4 Mio€ ausgewiesen wird.

Wie die Übersicht zeigt, gab es z.B. erhebliche Abweichungen zum Haushaltsplan bei den Erträgen aus Steuern und ähnlichen Abgaben (+941,0 T€) und sonstigen ordentlichen Erträgen (+656,9 T€).

Die Stadt finanziert ihre Aufwendungen insbesondere durch Steuern und ähnliche Abgaben (54,5 %). Die Steuern und ähnlichen Abgaben setzen sich zum 31.12.2014 wie folgt zusammen:

	HA 2014	Stand 31.12.2014	Anteil
Grundsteuer A	39.500 €	51.845,74 €	0,7 %
Grundsteuer B	940.000 €	950.744,30 €	12,1 %
Gewerbesteuer	2.000.000 €	2.907.968,93 €	37,0 %
Gemeindeanteil an der EikSt	3.515.000 €	3.521.465,21 €	44,9 %
Gemeindeanteil an der Ust	349.600 €	349.242,37 €	4,4 %
Vergnügungssteuer	33.600 €	33.660,00 €	0,4 %
Hundesteuer	32.500 €	36.241,51 €	0,5 %
<b>Steuern und ähnliche Abgaben</b>	<b>6.910.200 €</b>	<b>7.851.168,06 €</b>	<b>100,0 %</b>
<b>Anteil an ordentliche Erträge gesamt</b>			<b>54,5 %</b>

Die Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben erhöhten sich gegenüber der Haushaltsplanung um 941,0 T€. Die Mehrerträge ergaben sich im Wesentlichen mit 908,0 T€ bei den Erträgen aus der Gewerbesteuer.

Die Abweichung bei den sonstigen ordentlichen Erträgen (656,9 T€) ergab sich im Wesentlichen durch die höheren Erträge aus der Auflösung der Sonderposten. Die sonstigen ordentlichen Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2014	Anteil	
		an ord. E	an sonst. ord. E
<b>sonstige ordentliche Erträge</b>	<b>1.844.009,87 €</b>	<b>12,8 %</b>	<b>95,0 %</b>
Erträge aus der Auflösung von PWB	0,00 €	0,0 %	0,0 %
Erträge aus der Auflösung Sopo	1.342.165,66 €	9,3 %	72,8 %
Erträge aus der Veräußerung von Grdst.	93.017,86 €	0,6 %	5,0 %
sonstige ordentliche Erträge	408.826,35 €	2,8 %	22,2 %

#### Kennzahlen der Ergebnisrechnung

Die Bildung von Kennziffern und Zielen sowie die Kosten- und Leistungsrechnungen befinden sich in der Stadt noch im Aufbau und bedürfen in den nächsten Haushaltsjahren entsprechender personeller, fachlicher und zeitlicher Ressourcen. Nachfolgend sollen einige Kennzahlen zur Jahresabschlussanalyse 2014 zur Beurteilung der Ertragslage der Stadt dargestellt und erläutert werden.

#### **Zuwendungs-Ertrags-Quote**

Die Gemeinde finanziert sich zu 19,9 % aus Zuwendungen Dritter und Umlagen. Das bedeutet, dass die Stadt ihre ordentlichen Erträge zu einem relativ hohen Anteil selbst erwirtschaftet.

**Personal-Aufwands-Quote**

Die Personalaufwendungen stellen einen Anteil von 24,4 % an den ordentlichen Aufwendungen dar. Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2014 wies 43,28 Stellen in der Kernverwaltung aus und 17,77 Stellen in den nachgeordneten Einrichtungen.

**Sach-Aufwands-Quote**

Für Sach- und Dienstleistungen werden 30,6 % der ordentlichen Aufwendungen aufgewendet. Gegenüber der Haushaltsplanung verringerten sich die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen um 290,1 T€.

**Transferaufwands-Quote**

Die Transferaufwendungen stellen einen Anteil von 28,9 % der ordentlichen Aufwendungen dar. Die Transferaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

Transferaufwendungen	HJ 2014	ANTEIL an	
		Transf.A	ordentl.Aufw
Zuschüsse an verbundene Untern, SV	103.640,81 €	2,8 %	0,8 %
Zuschüsse an übrige Bereiche	66.962,75 €	1,8 %	0,5 %
Zuschüsse für Jugendarbeit	21.674,13 €	0,6 %	0,2 %
Zuschüsse Kinder-Jugensport	23.522,34 €	0,6 %	0,2 %
Zuschüsse an private Unternehmen	158.804,63 €	4,3 %	1,2 %
Zuschüsse an Zweckverbände	38.176,67 €	1,0 %	0,3 %
Umlage LAG Colbitz Letzlinger Heide	6.980,96 €	0,2 %	0,1 %
Gewerbesteuerumlage	228.494,00 €	6,2 %	1,8 %
Kreisumlage	3.045.825,00 €	82,5 %	23,8 %
	<b>3.694.081,29 €</b>	<b>100,0 %</b>	<b>28,9 %</b>

Außerordentliche Erträge und Aufwendungen

Im Rahmen der Prüfung war ersichtlich das außerordentliche Erträge und Aufwendungen für Hochwasserschutzmaßnahmen gebucht wurden.

	fortgeschr. HA 2014	Ergebnis 31.12.2014
außerordentliche Erträge	674.560,78 €	160.020,79 €
außerordentliche Aufwendungen	570.660,78 €	388.940,92 €
<b>außerordentliches Ergebnis</b>	<b>103.900,00 €</b>	<b>-228.920,13 €</b>

Aufwendungen/Erträge sind nach § 2 Abs. 3 KomHVO dann außerordentlich, wenn sie sich auf Ereignisse beziehen, die *außerhalb der gewöhnlichen Tätigkeit* der Gemeinde anfallen **und** für die Abbildung der wirtschaftlichen Situation der Gemeinde von **wesentlicher** Bedeutung sind.

Dies trifft für die Maßnahmen, die aufgrund der Hochwasserkatastrophe notwendig waren, zu.

*Der Rechenschaftsbericht erläutert diese außerordentlichen Erträge und Aufwendungen nicht. In Folge dessen fehlen auch Aussagen zum außerordentlichen Ergebnis.*

Die Stadt hat am 02.04.2019 eine Dienstanweisung zum Umgang mit außerordentlichen Erträgen bei Grundstücksveräußerungen erlassen. Diese trat rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft. Mit dieser Dienstanweisung wurde definiert, wann eine wesentliche Bedeutung für die Abbildung der wirtschaftlichen Situation der Gemeinde anzunehmen ist. Hiernach gelten Buchgewinne bei Grundstücksveräußerungen über 50.000 € als außerordentliche Erträge. Andere Festsetzungen von Wertgrenzen sollen separat festgelegt werden.

#### 4.2.3 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung gibt Auskunft darüber, welche finanziellen Mittel die Stadt eingenommen hat, aus welchen Finanzquellen dies erfolgte und welche Beträge konsumtiven, investiven oder finanzwirtschaftlichen Charakter haben. Im Bereich des Finanzhaushalts gilt für die dort veranschlagten Ein- und Auszahlungen das Kassenwirksamkeitsprinzip (Fälligkeitsprinzip).

Die nachstehende Übersicht stellt die Herkunft und die Verwendung von Finanzierungsmitteln dar.

	fortge-schriebener HA 2014	Jahresabschluss 31.12.2014	Plan/Ist Vergleich 2014
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	12.453.660,78 €	12.745.299,98 €	291.639,20 €
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	14.338.360,78 €	12.001.616,72 €	-2.336.744,06 €
<b>Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-1.884.700,00 €</b>	<b>743.683,26 €</b>	<b>2.628.383,26 €</b>
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.305.966,03 €	876.098,44 €	-429.867,59 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.622.966,03 €	1.140.300,00 €	-1.482.666,03 €
<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-1.317.000,00 €</b>	<b>-264.201,56 €</b>	<b>1.052.798,44 €</b>
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	- 1.884.700,00 €	743.683,26 €	2.628.383,26 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 1.317.000,00 €	- 264.201,56 €	1.052.798,44 €
<b>Finanzmittelüberschuss/ - fehlbetrag</b>	<b>- 3.201.700,00 €</b>	<b>479.481,70 €</b>	<b>3.681.181,70 €</b>

Der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit zeigt an, inwieweit aus den laufenden ordentlichen Einnahmen tatsächlich Mittel zur Verfügung standen, die dann für Investitionen und zur Schuldentilgung eingesetzt werden konnten.

Der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit beträgt 743,7 T€. Der Saldo deckt die Kredittilgungen (310,5 T€) sowie die Investitionsauszahlungen. Es wurde ein Finanzmittelüberschuss i.H.v. 479,5 T€ erreicht.

	fortge-schriebener HA 2014	Jahresabschluss 31.12.2014	Plan/Ist Vergleich 2014
Einzahlungen aus der Aufn. von Krediten	661.400,00 €	200.000,00 €	-461.400,00 €
Auszahlung für die Tilgung von Krediten	754.100,00 €	316.187,83 €	-437.912,17 €
<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-92.700,00 €</b>	<b>-116.187,83 €</b>	<b>-23.487,83 €</b>
Finanzmittelüberschuss/ - fehlbetrag	- 3.201.700,00 €	479.481,70 €	3.681.181,70 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 92.700,00 €	116.187,83 €	23.487,83 €
<b>Summe aus dem Finanzmittelüberschuss/- fehlbetrag und den Salden der Finanzierungstätigkeit und IAN Liquid.kred</b>	<b>-3.294.400,00 €</b>	<b>363.293,87 €</b>	<b>3.657.693,87 €</b>

Im Haushaltsjahr 2014 sind für zwei Kredite die Zinsbindungen ausgelaufen (Umschuldungsbetrag 461,4 T€), so dass neue Konditionen ausgehandelt werden konnten. Darüber hinaus wurde ein Kredit für den Neubau der Kita Elbstrolche in Glindenberg i.H.v. 200,0 T€ neu aufgenommen.

Der Stand an Kreditverbindlichkeiten verringerte sich aufgrund die Tilgung (316,2 T€) und der Kreditneuaufnahme lediglich um 116,2 T€.

	fortge-schriebener HA 2014	Jahresabschluss 31.12.2014	Plan/Ist Vergleich 2014
Einzahlung fremder Finanzmittel	4.939.800,00 €	6.743.088,86 €	
Auszahlung fremder Finanzmittel	4.103.400,00 €	7.123.450,00 €	
<b>Saldo fremder Finanzmittel</b>	<b>836.400,00 €</b>	<b>-380.361,14 €</b>	<b>0,00 €</b>
<b>SALDO DER FINANZRECHNUNG</b>	<b>-2.458.000,00 €</b>	<b>-17.067,27 €</b>	<b>3.657.693,87 €</b>
Anfangsbestand an Finanzmittel 01.01.	3.925.500,00 €	4.135.746,58 €	
<b>Bestand an Finanzmitteln am 31.12.</b>		<b>4.118.679,31 €</b>	

Die hier aus- und eingezahlten fremden Finanzmittel sind als vorläufige Rechnungsvorgänge gebucht aus nicht geklärten Zahlungen.

Die Einzahlungen insgesamt reichten im Haushaltsjahr 2014 aus um die Auszahlungen des Jahres zu decken (Finanzmittelüberschuss i.H.v. 363,3 T€). Der Bestand an Finanzmitteln verringerte sich infolge des negativen Saldos aus fremden Finanzmittel geringfügig gegenüber dem Vorjahr um 17,1 T€.

## 5. Vergabe 2014

Die grundsätzliche Einhaltung der sehr komplexen Vergabevorschriften bei Beschaffungsvorgängen (Bau-, Liefer- und Dienstleistungen) ist Voraussetzung für die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes für den Auftraggeber. Grundlegende Voraussetzungen hierfür sind der Wettbewerb und die Transparenz des Vergabeverfahrens.

Vorrangig kommen hier zur Anwendung die EG-Vergaberichtlinien, das GWB, die Vergabeverordnung, die Verordnungen der VOB und VOL, das Landesvergabegesetz, die KomHVO, das KVG sowie die aktuellen Richtlinien und Runderlasse zum öffentlichen Vergabewesen.

Für Maßnahmen, die unter Zuhilfenahme von Fördermitteln realisiert werden, erfolgt gemäß den Nebenbestimmungen zu gegebener Zeit nach Abschluss der Gesamtmaßnahme die entsprechende Prüfung des Verwendungsnacheises durch das Rechnungsprüfungsamt vor Übergabe der gesamten Unterlagen an den Zuwendungsgeber.

Eine Verwendungsnachweisprüfung erfolgte u.a. für diese Maßnahmen:

Gehwegsanierung Küchenhorn	rd. 170,0 T€
Gehwegsanierung Mortalsee	rd. 33,2 T€
Gehwegsanierung Hauptstraße Farsleben	rd. 35,0 T€
Hochwassermaßnahmen	rd. 10,0 T€
Ersatzneubau Kita Glindenberg	rd. 1.039,0 T€
Sanitärraum Kita Storchennest	rd. 120,0 T€
Neugestaltung Kriegsgräber	rd. 60,3 T€

Im Ergebnis der durchgeführten Prüfungen kam es zu keinen Beanstandungen.

Des Weiteren werden jährlich die Prüfungen der Zwischenverwendungsnachweise „Stadtkernsanierung“ und „Stadtumbau Ost“ durchgeführt. Hier erfolgt, bis zur Vorlage des Schlussverwendungsnachweises, lediglich eine Prüfung hinsichtlich der rechnerischen Richtigkeit der gemachten Angaben.

Im Übrigen waren die getätigten Ausgaben im Hj. 2014 eher von geringer finanzieller Bedeutung für die Stadt. Es handelte sich überwiegend um Aufwendungen für geringfügige Anschaffungen, somit wurde auf eine Vergabeprüfung verzichtet.

- Erwerb Mannschaftswagen FFW Glindenberg (rd. 13,5 T€)
- Erwerb von Spielgeräten (rd. 6,7 T€)
- Erwerb diverser Ausrüstungsgegenstände für die FFW (rd. 19,0 T€)
- Erwerb einer Wärmebildkamera (rd. 8,7 T€)

### Sicherheits- und Gewährleistungseinbehalte

Die Sicherheiten für die Gewährleistung von durchgeführten Hoch- und Tiefbaumaßnahmen werden gebucht unter 379510 VV-Gewährleistung (sonstige Verbindlichkeiten). Der Bestand per 01.01.2014 beträgt 59.602,46 €. Im Ergebnis der Zu- und Abgänge im laufenden Haushaltsjahr ergibt sich ein Stand per 21.12.2014 i.H.v. 46.024,68 €.

Der Betrag selbst setzt sich aus den Einbehalten für Baumaßnahmen, aus Einbehalten der Leistungsphase 9 (Honorarleistungen) sowie sonstige Einbehalte (Fertigstellungspflege Grünanlagen) zusammen.

Die zentrale Überwachung obliegt der Kämmerei. Die erforderlichen Zuarbeiten erhält die zuständige Bearbeiterin durch die Fachämter. Gemeint sind hier Kopien der Bauschlussrechnung, Honorarrechnungen, Abnahmeprotokolle und dgl.

Die geführten Gesamtübersichten mit allen notwendigen Eintragungen befinden sich nach Inaugenscheinnahme in einem übersichtlichen und ordentlichen Zustand. Dies betrifft die Bürgschaften ebenso wie die Geldeinbehalte aus Schlussrechnungen, sowie sonstige Einbehalte wie Grünpflege dgl. In der Übersicht sind alle notwendigen Angaben wie Datum, Firma, Bauvorhaben, Betrag, Bürgschafts-Nr., Ablaufdatum und Vermerk über die Rückgabe enthalten.

Zur Verwahrung der Bürgschaften und Übergabe an die Stadtkasse werden Einlieferungs- und Hinterlegungs-Anordnungen bzw. bei der Rückgabe Auslieferungs- Anordnungen ausgefüllt. Werden Bürgschaften den Firmen nach Ablauf zurückgegeben, erfolgt dies per Rückschein der Deutschen Post zur Nachweisführung.

## **6. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS**

Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Vermögensrechnung (Bilanz) und Anhang der Stadt für das Haushaltsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. In die Prüfung wurde die Buchführung einbezogen. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Sachsen-Anhalt und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der Bürgermeisterin der Stadt.

Die Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 141 KVG vorgenommen. Danach hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin geprüft, ob diese ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage sowie der Verbindlichkeiten der Stadt darstellen.

# ANLAGEN

Anlage 1	Erläuterungen zu den Bilanzposten
Anlage 2	Vermögensrechnung / Bilanz zum 31.12.
Anlage 3	Ergebnisrechnung zum 31.12.
Anlage 4	Finanzrechnung zum 31.12.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Kommune hat nach § 54 KomHVO die Möglichkeit, die unterlassenen Ansätze oder die Wertansätze der Eröffnungsbilanz zu berichtigen. Die Einheitsgemeinde Stadt Wolmirstedt hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Es erfolgte eine Berichtigung der Wertansätze der Eröffnungsbilanz im Rahmen des Jahresabschlusses 2014.

**Unsere Prüfung hat somit zu keinen Wesentlichen Einwendungen geführt. Es wird ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.**

**Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss zum 31.12.2014 nebst Anhang den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Einheitsgemeinde Stadt Wolmirstedt.**

Haldensleben, den 19.07.2021

**Landkreis Börde**  
**Rechnungsprüfungsamt**

Gallert  
Amtsleiterin

Mages  
Prüferin

Oelze  
Technische Prüferin